OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607373/12/DM**

Datum: **Linz, 28. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.2.2025, GZ: BHGR/924080028304/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.7.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 2 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.2.2025, GZ: BHGR/924080028304/24, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 6 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	13.04.2024, 19:23 Uhr
	Ort:	D__, A8, Strkm 41,852, Fahrtrichtung E__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf rechtzeitig Beschwerde ein und brachte vor, er sei zur Tatzeit nicht Lenker des gegenständlichen PKW gewesen. Eine Bestrafung wegen einer dem behördlichen Lenkerauskunftsersuchen zugrunde liegenden Verwaltungsübertretung - gegenständlich eine Geschwindigkeitsübertretung – verbiete sich aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und würde einen Verstoß gegen das Selbstbezichtigungsverbot darstellen.
Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitung (Übertretung der StVO) und wegen Verweigerung der Lenkerauskunft (Übertretung des KFG) nebeneinander bedeuten nichts anderes als die Sanktionierung der Weigerung des Beschuldigten, die Übertretung zuzugeben und sich damit selbst zu belasten, wenn der KFZ-Zulassungsbesitzer selbst der Lenker gewesen sei.
Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitung (Übertretung der StVO) und wegen Verweigerung der Lenkerauskunft (Übertretung des KFG) nebeneinander bedeuten nichts anderes als die Sanktionierung der Weigerung des Beschuldigten, eine/n Angehörige/n iSd § 36a AVG zu belasten, wenn diese/r Lenker des Fahrzeugs des KFZ-Zulassungsbesitzers gewesen sei.
Dazu sei iSd § 49 Abs. 1 Z 1 AVG (iVm § 24 VStG) nicht einmal ein Zeuge verpflichtet, wenn er sich damit selbst oder einen Angehörigen belasten würde; geschweige denn ein Beschuldigter.

Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde sei er im abgeführten behördlichen Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich keineswegs untätig gewesen, sondern habe mit konkreter Begründung dargelegt, warum er den Lenker seines PKW nicht nenne, weil dies ein/e Angehörige/r iSd § 36a AVG sei, welche/n er der behördlichen Verfolgung nicht aussetze.
Die Behörde übersehe, dass dieser Person im vorliegenden gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren die Stellung als Zeugin bzw. Zeuge zukomme, welche/r nach § 49 Abs. 1 Z 1 AVG die Aussage verweigern dürfe, wenn sie/er sich damit selbst oder ihn als Beschuldigten belasten könne.
Dass er die Person des damaligen Lenkers seines PKW nicht benannt habe, habe diesen rechtlichen Hintergrund, welchen er konkret dargelegt habe, weswegen die Behörde daraus nicht den legitimen Schluss auf seine Lenkereigenschaft ziehen hätte dürfen. Dies aus deshalb nicht, weil er – wie die Behörde auf Seite 8 ihres Erkenntnisses ohnehin festhalte – völlig unbescholten sei und die ihm zur Last gelegte Übertretung mit seinem sonstigen Verhalten in einem auffälligen Widerspruch stünde (§34 Abs. 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG). […]

I.3. Mit Schreiben vom 1.4.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Ergänzung der Beschwerde vom 18.4.2025 teilte der Bf mit, seit der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung sei bereits ein Jahr verstrichen, weshalb Verfolgungsverjährung betreffend den tatsächlichen Lenker eingetreten sei und nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes deshalb auch kein Verfahren zum Entzug der Lenkberechtigung mehr eingeleitet werden dürfe.
Im Verfahren habe er begründet, warum er die ihm von der Behörde abverlangte Lenkerauskunft nicht erteilt habe. Die über ihn deshalb rechtskräftig verhängte Geldstrafe habe er bezahlt. Die damalige Lenkerin des beschwerde-gegenständlichen PKW sei seine Ehefrau gewesen. Zum Beweis, dass diese eine Lenkberechtigung besitze, lege er deren Führerschein vor.
Darüber hinaus brachte der Bf noch vor, es liege keine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 VStG vor, da der „Lenker" eines Fahrzeugs Tatbestandmerkmal der Übertretungsnorm (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) ist, welches bislang jedoch nicht Inhalt einer Verfolgungshandlung gewesen sei.

I.5. Zur mündlichen Verhandlung am 17.6.2025 wurde die Ehefrau des Bf als Zeugin geladen. Diese teilte dem Landesverwaltungsgericht Folgendes schriftlich mit:
„[…]
Nach der Ladung der beiliegenden Informationen muss ich, wie ich dies verstehe, in einem Strafverfahren gegen meinen Ehemann nicht aussagen. Dies auch dann nicht, wenn ich mich dadurch selbst belasten könnte. Ich möchte daher nicht aussagen […]."

I.6. Nachdem der Bf zur mündlichen Verhandlung am 17.6.2025 nicht erschienen war, weil er sich den Termin falsch in seinem Kalender vermerkte, wurde die Verhandlung auf 8.7.2025 vertagt. Bei dieser Verhandlung erfolgte die Beschuldigteneinvernahme.

Im Anschluss an die Verhandlung vom 8.7.2025 wurde die Entscheidung mündlich verkündet. Der Rechtsvertreter des Bf stellte sogleich gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde samt deren Ergänzung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.6.2025 sowie am 8.7.2025, in der der Bf zum Sachverhalt einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 13.4.2024 um 19:23 Uhr in D__, A8, Strkm 41,852, Fahrtrichtung E__, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb JU (A) und überschritt dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Lasermessgerät festgestellt. Der Bf war am 13.4.2024 Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.300 Euro und kein relevantes Vermögen. Er ist unterhaltspflichtig für zwei Kinder und seine Frau, die lediglich geringfügig arbeitet. Der Bf war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, bei der sich der Bf selbst verantwortete.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren. Ein Zulassungsbesitzer darf sich nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0030). Dem

Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (vgl. VwGH 28.4.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (vgl. VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273).

Im Beschwerdefall gab der Bf immer wieder an, er möchte eine/n Angehörige/n vor verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung schützen, weshalb er nicht angebe, wer zum Tatzeitpunkt gefahren sei. Er selbst als Zulassungsbesitzer sei jedenfalls nicht gefahren. Nach Ablauf der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG gab der Bf schließlich bekannt, dass im Tatzeitpunkt seine Ehefrau das beschwerdegegenständliche Fahrzeug gelenkt habe. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin eine mündliche Verhandlung anberaumt und die Ehefrau als Zeugin geladen. Diese hat dem Verwaltungsgericht sodann mitgeteilt, dass sie in einem Strafverfahren gegen ihren Ehemann nicht aussagen möchte. Sie verwies dabei auf die der Ladung beiliegende Information, wonach sie die Aussage auch dann verweigern könne, wenn sie sich dadurch selbst belasten könnte. Wie der Bf selbst ausführt, hätte seiner Ehefrau bezüglich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung keine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung drohen können, wenn sie im Zuge der (unter Wahrheitspflicht stehenden) Zeugenaussage ausgesagt hätte, dass sie gefahren sei. Die erkennende Richterin geht davon aus, dass dem nicht so war und der Ehefrau des Bf vielmehr bewusst war, dass sie bei einer Falschaussage (nämlich, dass sie im Tatzeitpunkt selbst gefahren sei) selbst strafgerichtlich verfolgt werden könnte. Bei einer wahrheitsgemäßen Aussage hätte sie wiederum ihren Ehemann belastet, weshalb sie im Ergebnis die Aussage zu Recht verweigert hat. Die erkennende Richterin gelangt daher zur Überzeugung, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat und seine Ehefrau als Täterin vorschieben wollte, um einer Bestrafung zu entgehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf sowie die Feststellung, dass der Bf zur Tatzeit Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges war, ergeben sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges - sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt - im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.2. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf als Lenker des beschwerdegegenständlichen Fahrzeugs die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 51 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

III.3. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, er habe die behördliche Strafverfügung vom 15.7.2024 nur zu Punkt 1. (Geschwindigkeitsüberschreitung) bekämpft; die Bestrafung wegen Nichterteilung der Lenkberechtigung nach § 103 Abs. 2 KFG (Punkt 2. der Strafverfügung) sei rechtskräftig. Eine Bestrafung wegen einer dem behördlichen Lenkerauskunftsersuchen zugrunde liegenden Verwaltungsübertretung – gegenständlich eine Geschwindigkeitsüberschreitung – verbiete sich aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und würde einen Verstoß gegen das Selbstbezichtigungsverbot darstellen. Bestrafungen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung (Übertretung der StVO) und wegen Verweigerung der Lenkerauskunft (Übertretung des KFG) nebeneinander würden nichts anderes bedeuten als die Sanktionierung der Weigerung des Beschuldigten, die Übertretung zuzugeben und sich damit selbst zu belasten, wenn der KFZ-Zulassungsbesitzer selbst der Lenker gewesen sei. Es würde weiters die Sanktionierung der Weigerung des Beschuldigten bedeuten, eine/n Angehörige/n iSd § 36a AVG zu belasten, wenn dieser Lenker des Fahrzeugs des KFZ-Zulassungsbesitzers gewesen sei. Dazu sei iSd § 49 Abs. 1 Z 1 AVG iZ § 24 VStG nicht einmal ein Zeuge verpflichtet, wenn er sich damit selbst oder einen Angehörigen belasten würde; geschweige denn ein Beschuldigter.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt eine Bestrafung wegen einer unrichtigen Lenkerauskunft nicht aus, dass dem Bf auch eine Übertretung der StVO 1960 zur Last gelegt wird, wenn mit einer für das

Strafverfahren hinreichenden Sicherheit als erwiesen angenommen werden kann, dass er selbst - ungeachtet der unrichtigen Lenkerauskunft - zur Tatzeit der Lenker des Fahrzeuges war und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt hat (VwGH 12.10.2022, Ra 2022/02/0173; 11.6.2019, Ra 2019/02/0077 mHa VwGH 22.6.1978, 1361/77; 17.10.2018, Ra 2017/02/0267).

III.4. Wenn der Bf in seiner Ergänzung der Beschwerde moniert, es liege keine taugliche Verfolgungshandlung vor, weil sich der Tatvorwurf nicht auf alle Tatbestandsmerkmale der Übertretungsnorm (konkret: „Lenker" in § 20 Abs. 2 StVO 1960) beziehe, so ist er auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.2.2025, Ra 2024/02/0027, zu verweisen, in der der Verwaltungsgerichtshof bei einem vergleichbaren Sachverhalt auf genau dieselben Argumente – damals ebenfalls aufgrund des Vorbringens des nunmehrigen Rechtsvertreters des Bf – eingegangen ist. Auch im nunmehrigen Beschwerdefall war bzw. ist der Bf nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt und auch ist er nicht in seinen Verteidigungsrechten beschränkt, da sich bereits aus der Formulierung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses („Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit … überschritten.") - jedenfalls aber in Zusammenschau mit der rechtlichen Begründung - ergibt, dass der Bf als Lenker des beschwerdegegenständlichen Fahrzeugs belangt wird. Ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG liegt daher nicht vor.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Übertretung gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Bei ihrer Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf offenbar von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Als Milderungsgrund wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf berücksichtigt. Erschwerende Umstände lagen keine vor. Unter Berücksichtigung der vom Bf in der mündlichen Verhandlung erstmals angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, insbesondere seines Einkommens und seiner Unterhaltspflicht seiner beiden Kinder und der Ehefrau gegenüber, war die verhängte Geldstrafe von 450 Euro auf 350

Euro herabzusetzen. Damit kann im vorliegenden Fall – aus spezial- aber auch generalpräventiven Gründen – das Auslangen gefunden werden.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Ferner konnte die Entscheidung auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter